

Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts Tanzvermittlung

an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 23.06.2021

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), in der geltenden Fassung, hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Nachweis deutscher und englischer Sprachkenntnisse

II. Eignungsprüfung

- § 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung anderer Leistungen
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Zulassungs- und Prüfungsbescheiden
- § 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung, Zulassung unter Auflagen und Immatrikulation

III. Schlussbestimmung

- § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1)

Mit der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die*der Studienbewerber*in über die Voraussetzungen verfügt, um im Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln aufnehmen zu können.

(2)

Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für die Zulassung von Gasthörernden sowie für Kontaktstudierende.

§ 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß § 4 I Abs. 7 KunstHG und der gemäß § 3 und § 4 dieser Ordnung erforderlichen Unterlagen,
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang gemäß § 4 I Abs. 1 bis 6 KunstHG und
- c. das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 4 I Abs. 7 KunstHG.

§ 3 Zulassungsantrag

(1)

Die Bewerbungsfristen für die Durchführung der Eignungsprüfung bestimmt die Hochschule für Musik und Tanz Köln und gibt diese rechtzeitig auf ihrer Homepage bekannt.

Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung müssen fristgerecht zu den Bewerbungsfristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingegangen sein (Poststempel). Nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Über Einzelfälle entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der*dem zuständigen Dekan*in bzw. der Zentrumsleitung und Studiengangsleitung. Ein Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

(2)

Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular, bzw. ein von der Hochschule für Musik und Tanz über eine Plattform zur Verfügung gestelltes Formular,
- b. ein Nachweis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Absatz 3 (beglaubigte Kopie, ggf. mit beglaubigter deutscher Übersetzung). Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß Absatz 3 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis oder ein Transcript of records eingereicht werden. Das Abschlusszeugnis ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen;
- c. ein tabellarischer Lebenslauf (ein Passbild kann beigefügt werden),
- d. ein Motivationsschreiben (max. 2 DIN A 4 Seiten, in deutscher oder englischer Sprache) aus dem
 - die eigene tänzerische und/oder tanzkünstlerisch-choreographische und/oder tanzvermittelnde Selbstpositionierung hervorgehen werden und in dem Arbeits- und Interessenschwerpunkte formuliert werden
 - aus dem das persönliche Anliegen an das Studium hervorgeht. Das kann z.B. ein spezifisches Forschungsfeld, eine Forschungsfrage oder der Erwerb spezifischer Kompetenzen im Kontext von tanzkünstlerisch-vermittelnder Praxis sein.

- e. ein Konzept (max. 1 DIN A 4- Seite), in welchem die*der Bewerber*in ein frei wählbares Vermittlungsformat vorstellt. Das Konzept soll Angaben zum Format enthalten, Angaben dahingehend, wie sich die*der Bewerber*in als Vermittelnde*r innerhalb des Formates selbst positioniert und welche Funktion sie*er als Vermittelnde*r darin einnimmt, zum Kontext, in welchem das Format stattfindet, zum methodischen Vorgehen und zu den Inhalten, die Gegenstand des Vermittlungsformates sind, enthalten. Aus dem Konzept soll außerdem hervorgehen, auf welche Ressourcen (z.B. spezifische Körperpraktiken, künstlerische Methoden, Arbeitsweisen von Künstler*innen, wissenschaftliche Literaturverweise) die*der Bewerber*in zurückgreift.
- f. eine Erklärung darüber, ob die*der Bewerber*in eine Prüfungsleistung aus einem tanzvermittelnden Master- oder Diplomstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat;
- g. eine Erklärung darüber, ob die*der Bewerber*in zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
- h. ein Nachweis/Nachweise über deutsche und englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 dieser Ordnung,
- i. ein Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Voraussetzung für den Zugang zum Studium im Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen grundständigen Studiums in den Fächern Tanz, Tanzvermittlung, Körper- und Bewegungspraxis oder ein grundständiger Studienabschluss, der eine Spezialisierung auf tänzerisch-performative Praxis ermöglicht. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung zur Eignungsprüfung auch dann erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit der Studiengangsleitung.

(4)

Bewerber*innen haben keinen Zugang zum Masterstudiengang Master of Arts Vermittlung im Tanz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln, wenn eine Prüfungsleistung aus einem Master- oder Diplomstudiengang in einem tanzvermittelnden Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde.

Studienbewerber*innen, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Leistungspunkte/Credits beifügen.

(5)

Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

§ 4 Nachweis deutscher und englischer Sprachkenntnisse

(1)

Das Studium wird in deutscher und englischer Sprache durchgeführt. Studienbewerber*innen müssen daher nachweisen, dass sie in beiden Sprachen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

(2)

Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikates Deutsch

Niveaustufe A2 (250-300 Unterrichtsstunden).

(3)

Sollte bei Studienbewerbung das Zertifikat Deutsch A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von mindestens 150 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach einer Zulassung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Semesters das Zertifikat Deutsch A2 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(4)

Von dem Nachweis des Zertifikates Deutsch Niveaustufe A2 befreit sind Studienbewerber*innen, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-I) erworben haben. Studienbewerber*innen, die Absolvent*innen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

(5)

Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen englischen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikates Englisch (Cambridge Certificate oder TOEFL) Niveaustufe A2 (250-300 Unterrichtsstunden).

(6)

Sollte bei Studienbewerbung das Zertifikat Englisch A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der englischen Sprache von 100-150 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach einer Zulassung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Semesters das Zertifikat Englisch A2 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

II. Eignungsprüfung

§ 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung

(1)

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist nicht öffentlich.

(2)

Aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen trifft die Eignungsprüfungskommission eine Auswahl der Bewerber*innen, die zur Eignungsprüfung eingeladen werden, die am Zentrum für zeitgenössischen Tanz der Hochschule für Musik und Tanz in Köln stattfindet. Eine Anwesenheit über den gesamten Verlauf der Eignungsprüfung ist Voraussetzung, um im finalen Auswahlverfahren über einen tatsächlichen Studienplatz entscheiden zu können.

(3)

Bei der Zulassung zur Eignungsprüfung werden folgende Kriterien herangezogen:

- die Abschlussnote des fachlich einschlägigen grundständigen Studiums gemäß § 3 Absatz 3
- die in den eingereichten Unterlagen (Motivationsschreiben gemäß § 3 Absatz 2 d. und Konzeptskizze gemäß § 3 Absatz 2 e.) demonstrierte Qualität der je eigenen tänzerischen, tanzkünstlerisch-choreographischen, körperlich-leiblichen Praxis und die Fähigkeit, diese zu vermitteln und zu reflektieren.

(4)

Die Eignungsprüfung besteht aus:

- der Teilnahme an einer Einheit körperlicher Praxis,
- der Durchführung eines Formates, in welchem diverse Vermittlungsstrategien und -weisen zur Anwendung kommen können. Die*der Bewerber*in kann frei wählen, ob es sich hierbei z.B. um eine praktisch-vermittelnde Auseinandersetzung mit einer spezifischen Bewegungspraxis, um ein performatives Format, ein Trainingsformat, ein interdisziplinäres Format, ein Format an der Schnittstelle von Theorie und Praxis o.ä. handelt und in diesem Sinne einen eigenen Zugang dahingehend skizzieren, mit welchem Mitteln und auf welche Weise Vermittlung stattfindet. Inhalte können vielfältig z.B. durch das vermittelnde Teilen mit einer Gruppe oder durch Adressieren an eine Zuschauerschaft angewandt und vorgestellt werden. Das selbstgewählte Vermittlungsformat muss in jedem Fall sprachlich-kommunikative Anteile der Vermittlung beinhalten und kann in deutsch oder englisch erfolgen.
- einem kollaborativen, gruppenorientierten Format,
- einem Format an der Schnittstelle von Theorie und Praxis,
- einem Gespräch mit der Kommission.

(5)

Über die Eignungsprüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der*dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Tag und Ort der Prüfung,
- b. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Master-Studiengang,
- d. Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e. die Bewertung der Prüfung,
- f. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2) Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Er entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium.

§ 7 Prüfungskommission

(1)

Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüfer*innen für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren*dessen Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüfer*innen der*dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung oder der Fachbereichsleitung bzw. der Zentrumsleitung übertragen. Die Eignungsprüfungskommission besteht aus mind. drei Mitgliedern: Einer bzw. einem Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertretung, sowie einem

weiteren Mitglied. Die Eignungsprüfungskommission bildet eine Vielperspektivigkeit ab. Im Falle der Abwesenheit eines Mitglieds der Eignungsprüfungskommission wird jeweils ein Ersatzmitglied benannt. Alle Mitglieder der Eignungsprüfungskommission müssen der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.

(2)

Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Vermittlung im Tanz ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der Prüfungsteile aus § 5 Absatz 4 mindestens 18 Punkte beträgt.

(2) Jede Einheit der Prüfungsleistungen aus § 5 Absatz 4 wird jeweils wie folgt bewertet:

25 – 18 Punkte = eine den Anforderungen entsprechende Leistung,

17 – 0 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Nach jedem Eignungsprüfungsteil aus § 5 Absatz 4 werden durch die Mitglieder der Prüfungskommission dementsprechend Punkte vergeben.

(3)

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist nicht öffentlich.

(4)

Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 9 Anrechnung anderer Leistungen

(1)

Die Eignungsprüfung ist mit allen in § 5 Absatz 4 genannten Teilen abzulegen.

(2)

Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(2)

Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

(1)

Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Studienbewerber*innen mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2)

Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der*dem Bewerber*in erreichten Punktzahl

gemäß § 8 Absatz 1. Es wird eine Rangfolge der Bewerber*innen erstellt. Unter mehreren Bewerber*innen mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(3)

Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der Regelungen diese Ordnung.

(4)

Bewerber*innen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Punktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl erneut vergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5)

Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden

(1)

Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Eignungsprüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich auf dem Postweg oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden.

Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin ohne unverzügliche Angabe eines triftigen Grundes nicht erscheint. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2)

Kann ein*e Studienbewerber*in aus Gründen, die von ihr*ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der*dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die*der Studienbewerber*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die*der Vorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3)

Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die*der Studienbewerber*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(4)

Kommt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die*der Studienbewerber*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die*der Bewerber*in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der*des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(5)

Ein*e Bewerber*in muss durch die*den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie*er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(6)

Wird ein Ausschlussgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschlussgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der

Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung, Zulassung unter Auflagen und Immatrikulation

(1)

Die Zulassung gilt für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die*der Bewerber*in sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

(2)

Für eine Immatrikulation muss der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen grundständigen Studiums gemäß § 3 Absatz 3 vor der Aufnahme des Master-Studiums vorgelegt werden. Eine Immatrikulation zum Wintersemester ist nur möglich, wenn dieser Nachweis bis zum 30.09. des Jahres in dem die Eignungsprüfung abgelegt wurde, vorgelegt wird. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, kann die Immatrikulation ausnahmsweise zum darauffolgenden Sommersemester erfolgen, wenn der Nachweis über den Abschluss des Bachelor-Studiums bis zum 31.03. vorgelegt wird. Die Zulassung erlischt, wenn der geforderte Nachweis nicht bis zum 31.03. vorgelegt wird.

(3)

Darüber hinaus gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

II. Schlussbestimmung

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 23.06.2021.

Köln, den 23.06.2021

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

